

# Bauschuttdeponie

## **Gebührensatzung**

zur Satzung über Vermeidung, Verwertung und  
Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub der Stadt  
Hemau (Gebührensatzung der Deponien)



# Stadt Hemau

**Gebührensatzung  
zur Satzung über Vermeidung, Verwertung und  
Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub  
der Stadt Hemau  
(Gebührensatzung der Deponien)**

## Inhaltsübersicht

|     |                                      |   |
|-----|--------------------------------------|---|
| § 1 | Gebührenerhebung .....               | 1 |
| § 2 | Gebührensschuldner .....             | 1 |
| § 3 | Gebührenmaßstab .....                | 2 |
| § 4 | Gebührensatz .....                   | 2 |
| § 5 | Entstehung der Gebührensschuld ..... | 2 |
| § 6 | Fälligkeit der Gebührensschuld ..... | 2 |
| § 7 | In-Kraft-Treten .....                | 3 |

# **Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub in der Stadt Hemau (Gebührensatzung der Deponien) vom 19. Dezember 2018**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Regensburg zur Übertragung der Zuständigkeit für die Beseitigung von Bauschutt und Erdaushub an die Stadt Hemau, Landkreis Regensburg vom 07.11.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.01.2015, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Stadt Hemau folgende Gebührensatzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Hemau erhebt für die Benutzung ihrer Deponien (Erdaushub- und Bauschuttdeponie) Gebühren.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponien) der Stadt Hemau zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub benutzt. Soweit für denselben Benutzungstatbestand mehrere Gebührensschuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die abfallwirtschaftliche Einrichtung (Deponien) der Stadt Hemau benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder entsorgte Abfälle mineralischer Herkunft von der Stadt Hemau entsorgt werden (§ 3 Abs. 2 KrW-/AbfG, Art. 5 Abs. 1 BayAbfG).

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Ablagerung der mineralischen Abfälle bestimmt sich
  - a) nach Art und Zusammensetzung des angelieferten Materials und
  - b) nach der Menge der Abfälle, gemessen in m<sup>3</sup>
- (2) Für eine Anlieferung von Feldsteinen wird keine Gebühr erhoben.

### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Erdaushub auf den Deponien beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter
- (2) naturbelassenem, unbelastetem und unberührtem („jungfräulichem“) Erdaushub, 4,00 €
- (3) Bauschutt, Bodenaushub mit Gesteinsmaterial und sonstige gering belastete mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 einhalten 8,00 €

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abladen der mineralischen Abfälle auf der Deponie.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mineralischer Herkunft (§ 2 Abs. 2) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Stadt Hemau.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**

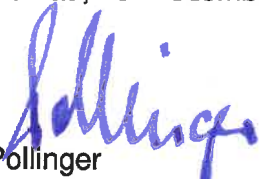
Die Gebühr wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Hemau über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub vom 23.11.2011 außer Kraft.

Stadt Hemau

Hemau, 19. Dezember 2018

  
Pollinger  
Erster Bürgermeister

